

Curriculum

Erweiterungsstudium gemäß des § 38b HG 2005 idgF

***Primarstufenpädagogik mit Schwerpunkt Inklusive
Pädagogik und einem Fokus auf sozial-emotionale
Entwicklung***

40 ECTS-AP

Curriculum – allgemeine Angaben (ab 30 ECTS-AP):

X Neueinreichung

Datum der Beschlussfassung durch das HSK: 16.10.2018

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 17.10.2018

Datum der Stellungnahme durch den Hochschulrat: 24.10.2018

Studienkennzahl: 008 182

Inkrafttreten: 1. Oktober 2019

Allfällige Übergangsbestimmungen: keine

Geplanter Beginn: WS 2019/20

--	--	--	--

1. Bezeichnung und Gegenstand des Erweiterungsstudiums gemäß des § 38b HG 2005 idgF:

Erweiterungsstudium gemäß des §38b HG 2005 idgF *Primarstufenpädagogik mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik und einem Fokus auf sozial-emotionale Entwicklung* für Studierende, die bereits ein Masterstudium Primarstufenpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusive Pädagogik abgeschlossen haben und zusätzlich eine fachliche Vertiefung in einem weiteren Förderbereich absolvieren möchten.

2. gesetzliche Grundlage:

§ 38b Hochschulgesetz 2005 idgF

3. Qualifikationen/Berechtigungen, die mit Absolvierung des Erweiterungsstudiums gemäß des § 38b HG 2005 idgF erlangt werden:

Im Erweiterungsstudium Primarstufenpädagogik mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik und einem Fokus auf sozial-emotionale Entwicklung werden die im Bachelorstudium grundgelegten kreuz-kategorialen Inhalte der Inklusiven Pädagogik kategorial vertieft. Der Fokus liegt auf einer theoriegeleiteten, reflektierten und forschungsbasierten Handlungsfähigkeit bei sozial-emotional bedingten Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern. Die Absolventen und Absolventinnen erwerben zusätzlich zur Erziehungs- und Unterrichtskompetenz in der Primarstufe Diagnose-, Beratungs- und Förderkompetenz im Bereich sozial-emotionale Entwicklung um (sonder-)pädagogische Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebote in inklusiven Schulen, Integrationsklassen und Sonderschulklassen im Altersbereich von 6-19 angemessen evidenzbasiert planen, durchführen und evaluieren zu können.

Mit diesem Erweiterungsstudium soll sichergestellt werden, dass es in Zukunft ausreichend spezialisierte Primarstufenlehrerinnen und -lehrer gibt, die gemeinsam mit anderen Lehrerinnen und -lehrern und weiteren pädagogischen und therapeutischen Fachkräften Schule und Unterricht so gestalten können, dass allen Schülerinnen und Schülern größtmögliche Teilhabe an qualitativvoller Bildung ermöglicht wird. Das Studium qualifiziert neben der Tätigkeit als Lehrperson insbesondere auch für beratende Tätigkeiten im Rahmen der Zentren für Inklusions- und Sonderpädagogik, sowie für die Mitarbeit in Lehre und Forschung in tertiären Einrichtungen (Universitäten und Hochschulen).

Insbesondere sind Studierende mit einem in Frage kommenden Masterabschluss angesprochen, die erst im Laufe ihres Berufsleben Interesse oder Bedarf an einer entsprechenden Zusatzqualifizierung haben oder Studierende eines Masterstudiums für das Lehramt Primarstufe an einer Pädagogischen Hochschule, an der die Vertiefung im Förderbereich sozial-emotionale Entwicklung nicht angeboten wird.

4. Bachelor- oder Masterniveau:

Bachelorniveau

Masterniveau



5. Umfang und Dauer des Erweiterungsstudiums gemäß des § 38b HG 2005 idgF:

40 ECTS-Anrechnungspunkte

Die vorgesehene Studienzeit beträgt drei Semester. Bei berufstätig Studierenden kann diese vorgesehene Studienzeit bei gleichbleibendem Umfang der ECTS-Anrechnungspunkte gem. § 9 Abs. 9 HG 2005 idgF um weitere 2 Toleranzsemester verlängert werden.

6. Zulassungsvoraussetzungen:

6.1.

Für die Zulassung zum **Erweiterungsstudium Primarstufenpädagogik mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik und einem Fokus auf sozial-emotionale Entwicklung** gemäß des § 38b HG 2005 idgF ist ein abgeschlossenes Masterstudium oder die Zulassung zum Masterstudium Primarstufenpädagogik

mit dem Schwerpunkt Inklusive Pädagogik im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten Voraussetzung, um zusätzlich eine fachliche Vertiefung in einem weiteren Förderbereich absolvieren zu können.

Weiters können Studierende mit einem abgeschlossenen oder mit der Zulassung zu einem Masterstudium Primarstufenpädagogik im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen werden, wenn sie im Bachelorstudium Primarstufenpädagogik den Schwerpunkt Inklusive Pädagogik absolviert haben.

Studieninteressierte mit abgeschlossenen sechssemestrigen Bachelorstudien nach der alten Rechtslage können dann zugelassen werden, wenn sie ein geeignetes Erweiterungsstudium nach § 38d HG absolviert und eine Zulassung zum Masterstudium für das Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik erlangt haben.

6.2.

Die Zulassung zum Erweiterungsstudium erlischt im Falle der Erlöschung der Zulassung zum Masterstudium.

6.3.

Die Zulassung zum gegenständlichen **Erweiterungsstudium gemäß des § 38b HG 2005 idgF** erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

6.4. Darlegung der Reihungskriterien oder Link zur entsprechenden VO des Rektorates

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach dem Datum der Anmeldung.

https://www.ph-online.ac.at/ph-ooe/wbMitteilungsblaetter_neu.display?pNr=1683&pDocNr=1016311&pOrgNr=1

7. Abschluss:

Nach dem erfolgreichen Abschluss des **Erweiterungsstudiums Primarstufenpädagogik mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik und einem Fokus auf sozial-emotionale Entwicklung gemäß des § 38b HG 2005 idgF** wird den Absolventinnen und Absolventen ein Abschlusszeugnis ausgestellt, jedoch weder eine akademische Bezeichnung noch ein akademischer Grad verliehen.

8. Prüfungsordnung

§ 1 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul oder
 - durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
2. Art und Umfang der Modulprüfungen oder anderer Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind in PH-Online auszuweisen.
3. Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um
 - prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Die Beurteilung erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Teilleistungen der Teilnehmer/innen. Art und Ausmaß der zu erbringenden Teilleistungen und deren Gewichtung zueinander sowie das Ausmaß der Anwesenheitspflicht, das zwischen 70 und 90 % der Unterrichtseinheiten liegen soll, sind von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter festzulegen. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt das Unterschreiten der festgelegten Mindestanwesenheit ohne wichtigen Grund als Prüfungsabbruch, was eine negative Beurteilung zur Folge hat. Das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes (z.B. Erkrankung) ist dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ bekannt zu geben und glaubhaft zu machen (z.B. durch Vorlage einer

- ärztlichen Bestätigung). Bei negativer Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.)
oder
- nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsaktes nach Beendigung der Lehrveranstaltung.)
handelt.
4. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen. Die Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. -leiter informieren vor Beginn jeden Semesters in geeigneter Weise über Prüfungsmethoden und Prüfungsanforderungen.

§ 2 Bestellung der Prüferinnen/Prüfer

1. Die Beurteilerinnen/Beurteiler der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/-leiter. Die Beurteilung kann durch Einzelprüferinnen/-prüfer oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen.
2. Die Beurteilerinnen/Beurteiler von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.
3. Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ (§ 28 Abs. 2 Z. 2 HG 2005 idgF) nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 3 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

Zur Überprüfung der Leistungen und Kompetenzen können folgende Prüfungsformen angewandt werden:

1. Als Prüfungs- und Beurteilungsmethoden kommen etwa in Betracht:
 - schriftliche Arbeiten
 - schriftliche oder mündliche Prüfungen
 - schriftliche Arbeiten
 - Präsentationen
 - praktische Prüfungen/Arbeiten
 - wissenschaftspraktische Tätigkeiten
 - berufspraktische Tätigkeiten
 - Prozessdokumentationen
 - Modulprüfungen
 - Portfolio
 - studienbegleitende Arbeiten
2. Die konkreten Prüfungsmethoden sind sowohl bei Modulprüfungen oder anderen Leistungsnachweisen über das gesamte Modul als auch bei der Beurteilung von Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden im PH-Online festzusetzen.
3. Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 11, 46 Abs. 8 und 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 4 Anmeldeerfordernis und Anmeldeverfahren zu Prüfungen

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden. Eine Abmeldung nach Einsichtnahme/Verlautbarung der Fragestellung bzw. Abgabe von schriftlichen Arbeiten ist nicht zulässig.

§ 5 Beurteilung Pädagogisch-Praktischer Studien

Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in den Pädagogisch-Praktischen Studien herangezogen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- Reflexionskompetenz,
- inter- und intrapersonale Kompetenz.

§ 6 Prüfungswiederholungen

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises stehen den Studierenden gemäß § 43a Abs. 2 HG 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die Studierende oder der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
2. Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. (§ 43a Abs. 1 HG 2005 idgF)
3. Wiederholungen der Pädagogisch-Praktischen Studien: Die Studierenden sind gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Ein Verweis von der Praxisschule gilt als negative Beurteilung. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist. Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde. (§ 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005)
4. Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung;
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung aufgrund einer vorgetäuschten Leistung gem. § 35 Z 34 und 35 HG 2005 idgF. Als Abbruch einer Prüfung gilt etwa bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Unterschreitung der festgelegten Anwesenheitspflicht oder bei Lehrveranstaltungen mit nichtimmanentem Prüfungscharakter etwa die Nichtfortsetzung der Bearbeitung nach Übernahme der Aufgabenstellung oder der ersten Fragestellung.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt. Vorlesungen sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
2. Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
3. Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
4. Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
5. Praktika (PK): fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zur Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu

absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion. Praktika sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

§ 8 Abschlussarbeit

1. Abschlussarbeiten dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Erweiterungsstudiums.
2. Die Studierenden wählen aus einer von der Institutsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs.

§ 9 Abschluss des Erweiterungsstudiums

Das Erweiterungsstudium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind. Der Abschluss des Erweiterungsstudiums setzt außerdem den Abschluss des ordentlichen Studiums, dessen Erweiterung es dient, voraus.

9. Modulübersicht:

Modulbezeichnung/LV-Titel	Kurzzeichen	ECTS-AP
Forschung und internationale Perspektiven im Förderschwerpunkt sozial – emotionale Entwicklung	IPSEM1	6
Entwicklungsaufgaben des Jugendalters und Diagnostik	IPSEM2	6
Prävention, Intervention und Rehabilitation	IPSEM3	6
Selbst- und Fremdverstehen in lebensweltlicher und biografischer Analyse	IPSEM4	6
Beratung, Kooperation und Vernetzung zur Bewältigung besonderer Lebenslagen und zur psychosozialen Krisenintervention	IPSEM5	6
Praktikum zum pädagogischen Handeln im Bereich sozial-emotionale Entwicklung	IPSEM6	2 3
Abschlussarbeit	IPSEM7	5
		40 ECTS-AP gesamt

10. Modulbeschreibungen

1. Modulbezeichnung/Kurzzeichen Forschung und internationale Perspektiven im Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung / IPSEM1
2. Modulniveau Masterstudium
3. Modulart Pflichtmodul
4. Semesterdauer 1. Semester
5. ECTS-AP und SWSt 6 ECTS-AP / 4 SWSt.
6. Zugangsvoraussetzungen keine
7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau) • Forschungsmethodologie: Ansätze und Methoden der Forschung im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung im Kontext von Unterrichtsevaluation, sonderpädagogischer Förderung und Schulentwicklung • Empirische Befunde der Unterrichtsforschung bei sozial-emotionaler Beeinträchtigung im Kontext inklusiver Bildung und aus intersektionaler Sicht • Methoden und Instrumente der qualitativen und quantitativen Datenerhebung- und –auswertung im Bereich sozial-emotionale Entwicklung • Präsentationsformen wissenschaftlicher Ergebnisse und Gesprächsmoderation
8. Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden • diskutieren Forschungsmethodologien und ausgewählte -methoden zur sozial-emotionalen Entwicklung im Kontext von Schul- und Unterrichtsevaluation und aus intersektionaler Sicht. • recherchieren und diskutieren ausgewählte empirische Befunde der Unterrichts- und Therapieforschung bei sozial-emotionaler Entwicklung im Kontext inklusiver Bildung und aus intersektionaler Sicht. • erproben und analysieren ausgewählte Methoden und Instrumente der qualitativen und quantitativen Datenerhebung und –auswertung im Bereich sozial-emotionale Entwicklung. • erproben Präsentationsformen wissenschaftlicher Ergebnisse und Methoden der Gesprächsmoderation und diskutieren Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis.
9. Lehr- und Lernmethoden 1. Sem.: VO: Internationaler Diskussions- und Forschungsstand im Kontext sozial-emotionaler Entwicklung (3 ECTS-AP / 2 SWSt.) UE: Forschungswerkstatt mit Schwerpunkt Schul- und Unterrichtsentwicklung im Kontext sozial-emotionaler Entwicklung (3 ECTS-AP / 2 SWSt.)
10. Leistungsnachweise: Beurteilung von Lehrveranstaltungen, Ziffernbeurteilung VO: nicht immanente Studienleistung (z.B. schriftliche Prüfung, ...) UE: immanente Prüfung (z.B. Posterpräsentation, Moderation, ...)
11. Sprache Deutsch oder Englisch
12. Durchführende Institution PH OÖ

1. Modulbezeichnung/Kurzzeichen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters und Diagnostik / IPSEM2
2. Modulniveau Masterstudium
3. Modulart Pflichtmodul
4. Semesterdauer 1. und 2. Semester
5. ECTS-AP und SWSt. 6 ECTS-AP / 4 SWST
6. Zugangsvoraussetzungen keine
7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau) • Ausgewählte Entwicklungstheorien im wissenschaftlichen Diskurs; Aktuelle Forschungen zur sozialen Entwicklung von Jugendlichen; Theorien der emotionalen Entwicklung in ihren Auswirkungen auf Konzepte des schulischen Lernens • Entwicklungsprozesse und -aufgaben im Jugend- und im jungen Erwachsenenalter • spezifische Ansätze der pädagogischen Diagnostik und des sonderpädagogischen Assessment für die Altersgruppe der Jugendlichen • Auswerten und Erstellung von Gutachten
8. Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden • haben vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Theorien und zum aktuellen Forschungsstand im Bereich der sozialen und emotionalen Entwicklung. • setzen sich vergleichend mit unterschiedlichen bildungswissenschaftlichen Zugängen über Entwicklungsprozesse und -aufgaben des Jugend- und jungen Erwachsenenalters auseinander. • setzen unterschiedliche Methoden und Instrumente der pädagogischen Diagnostik zur sozial-emotionalen Entwicklung fallspezifisch ein und bewerten diese kritisch. • verstehen Gutachten aus unterschiedlichen Disziplinen und bereiten sie für die pädagogische Arbeit auf. • verfassen fallspezifisch Gutachten nach den geltenden Richtlinien.
9. Lehr- und Lernmethoden 1. Sem.: VO: Pädagogische Diagnostik und sonderpädagogisches Assessment zur sozial-emotionalen Förderplanung (3 ECTS-AP / 2 SWS): 2. Sem.: UE: Fallspezifische pädagogische Diagnostik und Gutachtenerstellung(3 ECTS-AP / 2 SWS)
10. Leistungsnachweise: Beurteilung von Lehrveranstaltungen, Ziffernbeurteilung VO: nicht immanente Leistung (z.B. schriftliche Klausur, ...) UE: immanente Leistung (z.B. schriftliche Dokumentation eines Falles und Erstellung eines Gutachtens, ...)
11. Sprache Deutsch oder Englisch
12. Durchführende Institution PH OÖ

1. Modulbezeichnung/Kurzzeichen Prävention, Intervention und Rehabilitation / IPSEM3
2. Modulniveau Masterstudium
3. Modulart Pflichtmodul
4. Semesterdauer 1. und 2. Semester
5. ECTS-AP und SWSt. 6 ECTS-AP / 4 SWST
6. Zugangsvoraussetzungen keine
7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau) • Bindungstheorien und Interaktionstheorien im Kontext von Beziehungsgestaltung und Gruppenprozessen • aktuelle Konzepte der Prävention, Intervention und Rehabilitation im Kontext inklusiver Schulentwicklungsforschung • kreativ-künstlerische und nonverbale Interventionen
8. Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden • benennen und diskutieren Bindungstheorien und Interaktionstheorien im Kontext von Beziehungsgestaltung und sozialen Gruppenprozessen. • bewerten ausgewählte Ansätze und Konzepte der Prävention, Intervention und Rehabilitation aus der Sicht inklusiver Unterrichts- und Schulentwicklung. • erproben und analysieren kreativ-künstlerische und nonverbale Konzepte mit Bezug zu aktuellen Ergebnissen der Interventions- und Evaluationsforschung.
9. Lehr- und Lernmethoden 1. Sem.: SE: Ausgewählte Ansätze und Konzepte der Prävention, Intervention und Rehabilitation (3 ECTS-AP / 2 SWS) 2. Sem.: SE: Kreativ-künstlerische und nonverbale Förderansätze (3 ECTS-AP / 2 SWS)
10. Leistungsnachweise: Lehrveranstaltungsprüfungen, immanente Prüfungsleistungen, Ziffernbeurteilung
11. Sprache Deutsch oder Englisch
12. Durchführende Institution PH OÖ

1. Modulbezeichnung/Kurzzeichen
Selbst- und Fremdverstehen in lebensweltlicher und biografischer Analyse / IPSEM4
2. Modulniveau
Masterstudium
3. Modulart
Pflichtmodul
4. Semesterdauer
2. Semester
5. ECTS-AP und SWSt.
6 ECTS-AP / 4 SWST
6. Zugangsvoraussetzungen
keine
7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau)
• Biografieforschung und Lebensweltorientierung • Relevanz lebensgeschichtlicher Ereignisse • unterschiedliche Lebensentwürfe insbesondere unter dem Aspekt von Gender und (sozio)-kultureller Herkunft • Psychohygiene und Stressbewältigung
8. Lernergebnisse/Kompetenzen
Die Studierenden • analysieren Erkenntnisse der Biografiearbeit unter dem Aspekt der Rekonstruktion von Lebensverläufen und Sinnkonstruktionen. • erkennen die persönlichen Stärken und Fähigkeiten und können darüber miteinander in einen Austausch treten. • verstehen die eigene Biografie und fremde Biografien als Interpretationsfolie für individuelle Lebensentwürfe, persönliche Einstellungen und für das aktuelle Verhalten. • erkunden Lebenssituationen von Jugendlichen unterschiedlichen Geschlechts und unterschiedlicher sozio-kultureller Kontexte und Sprachen, vergleichen diese und ziehen Schlussfolgerungen daraus. • kennen psychohygienische Maßnahmen, um mit Stress und belastenden Praxiserfahrungen (Gewalt und Mobbing, Suizid, Suchterkrankungen, ...) gesundheitserhaltend umgehen zu können
9. Lehr- und Lernmethoden
PS: Theorie und Methoden der Biografiearbeit, Lebensweltanalyse und Intravision (3 ECTS-AP / 2 SWS)
SE: Fallbezogene Feldstudien im Kontext sozial-emotionaler Entwicklung (3 ECTS-AP / 2 SWS)
10. Leistungsnachweise:
Modulprüfung (z.B. Portfolio zur Biografiearbeit und Präsentation der Ergebnisse der Feldstudie); Ziffernbeurteilung
11. Sprache
Deutsch oder Englisch
12. Durchführende Institution
PH OÖ

1. Modulbezeichnung/Kurzzeichen Beratung, Kooperation und Vernetzung zur Bewältigung besonderer Lebenslagen und zur psychosozialen Krisenintervention / IPSEM5
2. Modulniveau Masterstudium
3. Modularart Pflichtmodul
4. Semesterdauer 3. Semester
5. ECTS-AP und SWSt 6 ECTS-AP / 4 SWST
6. Zugangsvoraussetzungen keine
7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau) • Analyse von Systemen (insbesondere des jeweiligen schulischen Systems) in Bezug auf inklusions- bzw. exklusionsfördernde Bedingungen • Beratung insbesondere bei Gewalt-, Verlust- und Vernachlässigungserfahrungen • Beratung von Obsorgeberechtigten unter Berücksichtigung von Gender und (sozio)kulturellen Aspekten • Ressourcenorientierte, systemische Beratung • innerschulische Teamarbeit • Kooperationen mit außerschulischen therapeutischen, sonder- und sozialpädagogischen Hilfs- und Unterstützungsangeboten im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitssystem in Übergangssituationen von Jugendlichen • Rechtliche Grundlagen für Beratung, Kooperation von/mit Eltern, Jugendlichen und Lehrer/innen
8. Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden • benennen Charakteristika hoch belasteter Lebenssituationen und bewerten exemplarische Interventionen in Bezug auf inkludierende und stabilisierende Effekte. • analysieren schulische Systeme und andere Helfersysteme in Bezug auf deren inklusions- bzw. exklusionsfördernden Bedingungen und beziehen dies in ihre Beratung mit ein. • analysieren systematisch und evidenzbasiert Formen und Konzepte professioneller Kooperation und Beratung (inner- und außerschulisch). • kennen, trainieren und reflektieren exemplarisch in videogestützten Trainingssettings Beratungsmethoden mit relevanten Akteurinnen und Akteuren in belasteten Lebenssituationen sowie in Übergangssituationen. • kennen Angebote außerschulischer Beratung und Therapie als Ressource für die Begleitung von Jugendlichen.
9. Lehr- und Lernmethoden 3. Sem.: SE: Interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung im Kontext sozial-emotionaler Entwicklung (3 ECTS-AP / 2 SWS) UE: Professionelle Beratung zur Bewältigung besonderer Lebenslagen (3 ECTS-AP / 2 SWS)
10. Leistungsnachweise: Beurteilung von Lehrveranstaltungen, Ziffernbeurteilung SE: immanente Studienleistung (z.B. Vorstellen der Recherche, ...) UE: immanente Studienleistung (z.B. Fallarbeit, ...)
11. Sprache Deutsch, Englisch
12. Durchführende Institution PH OÖ, PHDL

1. Modulbezeichnung/Kurzzeichen Modul: Praktikum zum pädagogischen Handeln im Bereich sozial-emotionale Entwicklung / IPSEM6
2. Modulniveau Masterstudium
3. Modularart Pflichtmodul
4. Semesterdauer 2. und 3. Semester, PPS (5 ECTS-AP)
5. ECTS-AP und SWSt. 5 ECTS-AP / 4 SWSt.
6. Zugangsvoraussetzungen keine
7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau) Pädagogisch wirksam werden mit besonderem Fokus auf den Bereich sozial-emotionale Entwicklung auf Ebene • des Kindes (z.B. Pädagogische Diagnose, Leistungsfeststellung, -rückmeldung und -beurteilung) • des Unterrichts (z.B. Unterrichtsqualitätsentwicklung, Feedbackmethoden, Heterogenität und Diversität) • der Klasse (z.B. Lehrer-Schüler-Beziehung, Schüler-Schüler-Beziehung, Klassenklima) • der Schule (z.B. Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung in Schulen, Inklusion)
8. Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden • entwickeln/erproben empirisch gestützte Maßnahmen für Kinder mit herausforderndem Verhalten auf den vier Ebenen Kind, Unterricht, Klasse und Schule • setzen die Ergebnisse eigener Erhebungen mit aktuellen Forschungsergebnissen in Beziehung, ziehen daraus Konsequenzen für das weitere professionelle Handeln im Bereich sozial-emotionale Entwicklung und entwickeln dieses weiter
9. Lehr- und Lernmethoden 2. Sem.: PK: Praktikum zum pädagogischen Handeln im Bereich sozial-emotionale Entwicklung 1 (2 ECTS-AP, 2 SWSt.) 3. Sem.: PK: Praktikum zum pädagogischen Handeln im Bereich sozial-emotionale Entwicklung 2 (3 ECTS-AP, 2 SWSt.)
10. Leistungsnachweise: PK: Erbringung einer schriftlichen und mündlichen Leistung mit Bezug auf pädagogisch-praktische Studien
11. Sprache Deutsch oder Englisch
12. Durchführende Institution PH OÖ

1. Modulbezeichnung/Kurzzeichen Abschlussarbeit erstellen - Präsentation / IPSEM7
2. Modulniveau Masterstudium
3. Modularart Pflichtmodul, Basismodul
4. Semesterdauer 3. Semester
5. ECTS-Anrechnungspunkte und SWSt. 5 ECTS-Anrechnungspunkte, 1 SWSt.
6. Zugangsvoraussetzungen keine
7. Inhalte • Verfassen einer Abschlussarbeit zu einer berufsfeldorientierten Fragestellung • Präsentation der Abschlussarbeit
8. Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden • sind imstande Ideen in einem Forschungskontext mit Originalität zu entwickeln und anzuwenden • können wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat bearbeiten • diskutieren eigene Forschungsergebnisse und die von Kolleg/innen und geben wertschätzende Rückmeldung in professional communities • kommunizieren ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig, sowohl mit Expertinnen und Experten wie auch mit Laien
9. Lehr- und Lernmethoden 3.Sem: UE: Abschlussarbeit + Präsentation (5 ECTS-AP, 1 SWSt)
10. Leistungsnachweise Beurteilung der Abschlussarbeit und der Präsentation
11. Sprache Deutsch oder Englisch
12. Durchführende Institution PH OÖ

11. zusätzliche Anforderungen, die für den Abschluss des Erweiterungsstudiums gemäß des § 38b HG 2005 idgF vorgesehen sind: keine
12. Ressourcen: Der Ressourcenbedarf zur Führung des Angebots wird aus den vorhandenen und genehmigten Kontingenten der Pädagogischen Hochschule bedeckt. Ein Anspruch auf Zuteilung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen kann daraus nicht abgeleitet werden.